

II;

Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

1. Übertragung von Aufgaben an die örtlichen Organe der Staatsmacht

Den Räten der Bezirke und Kreise sind in Erweiterung der bisher Wahrgenommenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben weitere bisher zentral bearbeitete Aufgaben der Wasserwirtschaft zu übertragen. In zentraler Bewirtschaftung verbleiben solche Aufgaben, die von überbezirklicher, oder besonderer staatlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Übertragung weiterer bisher zentral wahrgenommener Aufgaben erstreckt sich auf einen großen Teil der Vorfluter, der Schöpfwerke, Aufgaben der Kleinstprojektion, der dafür notwendigen Gütekontrolle, der Bauleitung und der Staatlichen Bauaufsicht für wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Von den bisher zentral verwalteten wasserwirtschaftlichen Anlagen sind 60 bis 70 % an die örtlichen Organe der Staatsmacht zu übergeben.

Durch die Übertragung von bisher durch die zentralen Organe der Wasserwirtschaft wahrgenommenen Aufgaben wird das Bezirksorgan der Wasserwirtschaft Beschwerdeinstanz für die staatliche Bau- und Gewässeraufsicht an den örtlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die von den Räten der Kreise verwaltet werden.

2. Bildung von Fachorganen der Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke

In den Bezirken, in denen Fragen der Wasserstraßen von Bedeutung sind, kann eine Abteilung Wasserwirtschaft und Verkehr innerhalb des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes gebildet werden. Bei Zusammenfassung der Bereiche Wasserwirtschaft und Verkehr in einer Abteilung ist eine klare Trennung der Aufgabenbereiche Verkehr und Wasserwirtschaft sowohl sachlich als auch personell vorzunehmen. In Bezirken, in denen diese Voraussetzungen nicht bestehen, kann ein Fachorgan für Wasserwirtschaft gebildet werden.

3. VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau

Die Gewässerunterhaltungs- und Meliorationsbaukapazitäten der aufzulösenden VEB (Z) Wasserwirtschaft sind in Bezirksgrenzen als VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau zusammenzufassen und den Räten der Bezirke, Abteilung Wasserwirtschaft und Verkehr, bzw. dem Fachorgan für Wasserwirtschaft zu unterstellen. Entsprechend den vorliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung und der Meliorationen sind in den Kreisen — wo die Aufgaben es erfordern — Außenstellen dieser Betriebe zu bilden. Die Hauptaufgaben der VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau liegen in der Unterhaltung und dem Ausbau der zentralen und örtlichen Vorfluter, dem Hochwasserschutz, Arbeiten der Landschaftsgestaltung und des Meliorationswesens.

*

Der Betrieb schließt Verträge ab mit

- a) den Wasserwirtschaftsdirektionen für die Unterhaltung und den Ausbau der zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- b) den Räten der Kreise für die Unterhaltung und den Ausbau der örtlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- c) den VEG, LPG und Meliorationsgenossenschaften der VdGB für die Durchführung von Großinstandsetzungen und für den Ausbau von Meliorationsanlagen. Der Vertragsabschluß mit diesen Partnern erfolgt unter Kontrolle des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft,

- d) den Räten der Bezirke für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftsgestaltung.

4. Küstenschutz

Dem Rat des Bezirkes Rostock sind die Aufgaben des technischen Küstenschutzes und der Küstenaufsicht zu übertragen. Er ist verantwortlich für die Unterhaltung des Küstenstreifens, wobei größere Unterhaltungs- und Baumaßnahmen an entsprechende Betriebe zu vergeben sind.

5. Bildung von Fachorganen der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise und ihre Aufgaben

Bei den Räten der Kreise können die Arbeitsgebiete Wasserwirtschaft und Verkehr zu einem Arbeitsgebiet zusammengefaßt werden, wobei eine klare Abgrenzung der Aufgabengebiete in personeller und fachlicher Hinsicht zu gewährleisten ist.

Auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind von den Räten der Kreise, Arbeitsgebiet Wasserwirtschaft, die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe und wasserwirtschaftlichen Einrichtungen in den Gemeinden anzuleiten.

Als Planträger der örtlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen haben die Räte der Kreise, Arbeitsgebiet Wasserwirtschaft, die Funktion der staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaft und die Projektbestätigung wahrzunehmen.

Die technischen Leitbetriebe sind zu befähigen, eine verbesserte Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden zu sichern.

6. Finanzierung der örtlichen Gewässerunterhaltung

Für die Unterhaltung der örtlichen Vorfluter, die z. Z. im Verantwortungsbereich der Räte der Gemeinden liegen, sind die Haushaltsmittel zweckgebunden den Räten der Kreise auszureichen.

Diese legen die Maßnahmen entsprechend den von den Schaukommissionen festgestellten Mängeln an den Wasserläufen fest.

III.

Abgrenzung bei der Durchführung von Meliorationsaufgaben

Die Instandsetzung und der Ausbau von Meliorationsanlagen hat nach nachstehenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Die Pläne der landeskulturellen Maßnahmen (Meliorationen und Landschaftsgestaltung) sind durch die Organe der Landwirtschaft so rechtzeitig;